

# Stellungnahme

Eingebracht von: Krammer, Barbara

Eingebracht am: 18.09.2020

---

Ich schliesse mich einem bereits abgegebenen Einspruch mit folgendem Wortlaut an:

Ich erhebe ebenfalls Einspruch gegen den derzeitigen Gesetzesentwurf, da folgende Mängel bzw. Unstimmigkeiten zu bestehenden Gesetzen und zur österreichischen Verfassung bestehen:

- Normierung, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen der internationalen Kontaktpersonennachverfolgung sachdienliche Informationen besitzen, diese auch dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) als oberste Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen haben.

Dieser Teil des Gesetzes ist mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie mit dem Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idGF. abzugleichen und erfüllt derzeit nicht die strengen Bestimmungen dieser Verordnung bzw des Gesetzes.

- Möglichkeit zur Durchführung von Screeningprogrammen und zur Beauftragung von Hochschulen oder hochschulischen Forschungseinrichtungen mit der Durchführung der Laboruntersuchungen und der Schulärztinnen/Schulärzte mit der Durchführung der Untersuchungen an den Schulen durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister

Dieser Teil des Gesetzes ist mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie mit dem Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idGF. abzugleichen und erfüllt derzeit nicht die strengen Bestimmungen dieser Verordnung bzw des Gesetzes.

Weiters ist zu klären, ob damit verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger beeinträchtigt werden.

- Entlastung der Gerichte im Hinblick auf die Überprüfung einer rechtmäßigen Freiheitsbeschränkung

- Schaffung einer einheitlichen Kaskadenregelung im Hinblick auf die behördlichen Zuständigkeiten im Epidemiegesetz 1950 und im COVID-19-Maßnahmengesetz

- Regelungen zur Anhaltung von Personen

- Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für Betretungsregelungen für öffentliche Orte und Konkretisierung der Verordnungsermächtigungen im COVID-19-Maßnahmengesetz

Durch diese Punkte des geplanten Gesetzes werden verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger beeinträchtigt. Auch aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den derzeitigen Gesetzesentwurf.